

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 - 5305
	Fax (0202)	563 - 8422
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.08.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0745/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.09.2019	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Bericht zu den geplanten Änderungen bei den Straßenbaubeiträgen		

Grund der Vorlage

Absicht der Landesregierung zur Änderung des Straßenbaubeitragsrechts – Folgen für die Wuppertaler Veranlagungspraxis

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die zum Teil heftigen Reaktionen vieler Grundstückseigentümer*innen auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in den Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Landesregierung veranlasst, Änderungen am Straßenbaubeitragsrecht vorzunehmen. Die konkrete Formulierung eines Gesetzestextes liegt bisher noch nicht vor. Es lässt sich daher zurzeit nicht vorhersagen, wie sich die Änderungen auswirken werden und in welcher Weise die Stadt Wuppertal durch die Anpassung ihres Ortsrechts darauf reagieren muss.

Die in den letzten Wochen auch öffentlich geführte Diskussion bezog sich immer auf die Straßenbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW). Dabei darf nicht übersehen werden, dass die der Erhebung von Straßenbaubeiträgen vorangehende Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch niemals Gegenstand dieser Diskussion war. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist weder in den anderen Bundesländern abgeschafft noch bestehen entsprechende Bestrebungen in Nordrhein-Westfalen. Wenn also die Landesregierung Änderungen plant, betreffen sie nur die Veranlagungsverfahren im Straßenbaubeitragsrecht!

Nach den bisher an die Öffentlichkeit getragenen Informationen ist davon auszugehen, dass sich Änderungen in folgenden Bereichen ergeben werden:

- Höhe der Anliegeranteile

Bei Anliegerstraßen sollen die Anliegeranteile auf höchstens 40 % begrenzt werden. In Wuppertal liegen die Anliegeranteile je nach Teileinrichtung zwischen 50 und 60 %.

Bei Haupteinrichtungstraßen sollen die Anliegeranteile auf höchstens 30 % begrenzt werden. In Wuppertal liegen die Anliegeranteile je nach Teileinrichtung zwischen 30 und 50 %.

Weitergehende Begrenzungen sind nicht bekannt. Die Relationen innerhalb der Staffelung nach § 4 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Wuppertal müssen aber erhalten bleiben, sodass hier voraussichtlich eine umfassende Änderung vorzunehmen sein wird. In den Medien wurde angedeutet, dass durch die beabsichtigten Änderungen die Straßenbaubeiträge nunmehr um die Hälfte reduziert würden. Das wird in Wuppertal voraussichtlich nicht der Fall sein, weil Wuppertal die betroffenen Bürger*innen auch in der Vergangenheit nur moderat belastet hat. Höchstsätze von 80 oder 90 % waren in der Veranlagungspraxis in Wuppertal unbekannt. Der Anliegeranteil für die im Jahr 2018 abgerechneten Teileinrichtungen betrug in Wuppertal im Durchschnitt 40 %. Daran ist zu erkennen, dass die Verhältnisse in Wuppertal mit anderen Gemeinden nicht vergleichbar sind.

- Härtefallregelungen

Das KAG NRW enthält selbst keine Verfahrensvorschriften, es verweist hierzu auf die Bestimmungen der Abgabenordnung. Die Abgabenordnung (AO) regelt den Erlass von Verwaltungsakten, sie enthält Vorschriften zur Zahlungserleichterung oder sie legt die Höhe von Zinsen fest. Beitragsforderungen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung für die Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde (§ 222 AO). Das Ressort Straßen und Verkehr hat bei der Auslegung dieser Vorschrift im Rahmen der verwaltungsweit geltenden internen Dienstanweisung immer großzügige

Maßstäbe angelegt. In der Vergangenheit konnten mit den Betroffenen stets einvernehmliche Regelungen gefunden werden.

Dem Vernehmen nach soll im Gesetz ein Anspruch auf Zahlungserleichterung verankert werden. Für Wuppertal wird sich dadurch nicht viel ändern, denn wer bisher eine Stundung beantragt hat, hat sie üblicherweise auch bekommen. Für die im Jahr 2018 erlassenen rund 500 Beitragsbescheide sind nur etwa in 5 % der Fälle Zahlungserleichterungen beantragt und auch gewährt worden.

- Höhe der Stundungszinsen

Nach § 238 AO ist die Höhe der Zinsen – nicht nur für gestundete Beträge – auf 6 % p. A. festgesetzt. Dieser Zinssatz entspricht heute nicht mehr den realen Verhältnissen und unterliegt infolgedessen einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht. Aufgrund der unklaren Rechtslage werden für gestundete Straßenbaubeiträge zurzeit keine Stundungszinsen festgesetzt.

Die Landesregierung plant hier eine entsprechende Korrektur. Zu begrüßen wäre eine Regelung, wie sie das Baugesetzbuch für gestundete Erschließungsbeiträge enthält. Danach liegt der Zinssatz 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 135 Abs. 2 BauGB).

- Frühzeitige Bürgerinformation

Das KAG NRW und die Verfahrensvorschriften der AO sehen bisher keine frühzeitige Bürgerinformation bei beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen vor. Eine solche Information wird auch von der Rechtsprechung nicht verlangt. Nach den bisher bekannt gewordenen Details zur geplanten Gesetzesänderung soll eine frühzeitige Bürgerinformation für die Gemeinde verpflichtend werden. Es bleibt abzuwarten, wie diese Vorschrift ausgestaltet wird.

Eine einfache Information über ggf. anfallende Straßenbaubeiträge im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Straßen- oder Kanalbaumaßnahme dürfte von der Verwaltung erbracht werden können. Tieferegehende Informationen über z. B. die Höhe von Beiträgen oder den Kreis der betroffenen Grundstücke können dagegen nicht gegeben werden. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist so erheblich, dass das tägliche Veranlagungsgeschäft zum Erliegen käme.

Noch problematischer muss eine Bürgerinformation aus Sicht der Verwaltung gesehen werden, wenn damit eine Bürgerbeteiligung an den Ausbaumaßnahmen ermöglicht werden sollte. Es muss die Frage gestellt werden, ob es zielgerichtet sein kann, wenn jede Fahrbahnerneuerung oder jede Kanalerneuerung im Wege des Inliner-Verfahrens (diese Maßnahmen sind sehr häufig) mit den Anliegern diskutiert werden muss. Die Organisation eines solchen Beteiligungsverfahrens würde den Rahmen der Beitragserhebung sprengen. Der Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Straßenbaubeiträge liegt jetzt schon bei etwa 50 bis 60 % der erzielten Beitragseinnahmen. Eine weitere Erhöhung des Verwaltungsaufwands bei gleichzeitiger Verringerung des Beitragsaufkommens könnte unter dem Strich im ungünstigsten Fall dazu führen, dass Beiträge um der Beiträge Willen erhoben werden, weil keine Nettoeinnahme mehr übrig bleibt, mit der die Baumaßnahme refinanziert werden kann (eigentlicher Zweck des Beitrags!).

Es bleibt zu hoffen, dass die Landesregierung einen Gesetzesvorschlag macht, der die berechtigten Interessen der betroffenen Bürger*innen an einer Information/Beteiligung einerseits und die vitalen Interessen der Verwaltung an der Praktikabilität ihres Handelns andererseits in angemessener Weise berücksichtigt.

- Anrechnung von Zuwendungen auf Beiträge

Soweit für eine Straßenbaumaßnahme vom Bund oder Land Zuwendungen geleistet werden, bestimmen die einschlägigen Zuwendungsrichtlinien üblicherweise, dass Zuwendungen der Deckung des Gemeindeanteils an den Ausbaurkosten dienen. Die Beiträge der Anlieger*innen werden dagegen im Regelfall nicht bezuschusst.

Zukünftig sollen Zuwendungen auch auf die Beiträge angerechnet werden. Das würde die Beitragsbelastung zusätzlich noch zu den bereits reduzierten Anliegeranteilen weiter verringern. Eine solche Regelung dürfte für Wuppertal keine große Bedeutung haben, weil in der Vergangenheit nur die wenigsten beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen auch mit Zuwendungen finanziert wurden. Sollte das Land in Zukunft aber den Gemeinden in einem größeren Umfang Zuwendungen für Straßenbaumaßnahmen bereitstellen, könnte die Regelung durchaus auch in Wuppertal von Bedeutung werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

entfällt